

DIE LINKE.

Kreisverband Lausitz

Arbeitsheft 1

2. Tagung des 8. Kreisparteitags

26. November 2022

„Startblock B2“ – Gründungszentrum
Cottbus

Entwurf

TAGESORDNUNG und ZEITPLAN

der 2. Tagung des 8. Kreisparteitages
am 26. November 2022 in Cottbus

TOP 1	Begrüßung	10:00 – 10:05
TOP 2	Konstituierung des Kreisparteitages - Bestätigung der Tagesordnung	10:05 – 10:10
TOP 3	Rede des Kreisvorsitzenden	10:10 – 10:30
TOP 4	Bericht des Kreisschatzmeisters und der Finanzrevisionskommission	10:30 – 10:40
TOP 5	Diskussion zu den Berichten	10:40 – 11:15
TOP 6	Berichte der Fraktionen Spree-Neiße und Cottbus - Rede des Fraktionsvorsitzenden im Kreistag SPN - Rede des Fraktionsvorsitzenden in der SVV CB	11:15 – 11:45
TOP 7	Diskussion zu den Berichten	11:45 – 12:15
TOP 8	Bericht der Mandatsprüfungskommission	12:15 – 12:16
TOP 9	Wahlen: Zusammenfassung der notwendigen Nachwahlen	12:16 – 12:20
TOP 10	Aufstellung der Kandidat:innen für die Funktionen als: - Mitglied Kreisvorstand (Frauenliste) - Mitglied Finanzrevisionskommission (Frauenliste) - ggf. weitere	12:20 – 12:45
TOP 11	Wahlhandlung (anschl. Mittagspause)	12:45 – 13:30
TOP 12	Bekanntgabe von Wahlergebnissen	13:30 – 13:40
TOP 13	Behandlung von Satzungsänderungen - Einbringung (10 min.) - Begrenzte Debatte (1 Std.) - Schlussabstimmungen und ggf. Behandlung Änderungsanträge	13:40 – 15:00
TOP 14	Danksagungen	15:00 – 15:15
TOP 15	Beschlussfassung über weitere Anträge und Fortsetzung der Diskussion	15:15 – 15:30
TOP 16	Schlussworte und Ende des Parteitages	15:30

Arbeitsgremien

des 8. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Lausitz
(beschlossen auf 1. Tagung am 30. Oktober 2021)

Arbeitsgremien

Arbeitspräsidium (4)

1. Katrin Leppich
2. Annely Richter
3. Konstantin Gorodetsky
4. Eberhard Richter

Wahlkommission (10)

1. Elke Dreko
2. Sylvia Graul
3. Birgit Kaufhold
4. Margit Neugebauer
5. Sonja Newiak
6. Gudrun Scholz
7. Mathias Kroll
8. Peter Kuchta
9. Matthias Loehr
10. Frithjof Newiak

Mandatsprüfungskommission (6)

1. Luise Bochynek
2. Cornelia Meißner
3. Sigrid Mertineit
4. Doris Dreßler
5. Paul Erfurt
6. Andreas Metschke

Antragskommission (4)

1. Yasmin Kirsten
2. Birgit Mankour
3. Anke Schwarzenberg
4. Christopher Neumann

Antrag zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Lausitz
Antragsteller: Kreisvorstand
Thema: Reform der Ortsverbände, Basisorganisationen und
Zusammenschlüsse

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied **das** Gespräch gemäß §3 (3) der Bundessatzung durch den ~~zuständigen Ortsvorstand~~ **beziehungsweise den** Kreisvorstand anzubieten und bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen.

§ 5 Gastmitglieder

Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf eines Beschlusses ~~der Mitgliederversammlungen der Ortsverbände~~ **beziehungsweise** des Kreisparteitages. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen und ist dem Kreisvorstand zu überbringen.

§ 6 Zusammenschlüsse

- (1) Zusammenschlüsse (Arbeits- und Interessengemeinschaften **sowie Stammtische**) können durch die Mitglieder **oder den Kreisvorstand** gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen des Kreisverbandes. Sie können sich einen Namen geben, der ihrem Selbstverständnis und ihrer Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Zusammenschlüsse zeigen **zum Jahresende** ihr Wirken **jährlich** oder **ihre Auflösung** dem Kreisvorstand an. Mitgliederlisten der Zusammenschlüsse, einschließlich parteiloser, sind dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen.
- ~~(3) Ein kreisweiter Zusammenschluss besteht, wenn er in mindestens der Hälfte der Ortsverbände tätig ist oder sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Kreisverbandes zusammensetzt. entfallen~~
- (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise, ~~und~~ innere Struktur **und benennen eine:n Sprecher:in**. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (5) **Kreisweite** Zusammenschlüsse können auf Antrag im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre Arbeit erhalten.

§ 7 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - ~~a) auf Antrag von Ortsverbänden, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes repräsentieren,~~
 - ~~b) auf Antrag von zwei Ortsverbänden,~~
 - c) auf Antrag von zehn Prozent der Parteimitglieder,
 - d) auf Beschluss des Kreisparteitages oder
 - e) auf Beschluss des Kreisvorstandes.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist angenommen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens 25% der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Die Kosten eines Mitgliederentscheids trägt der Kreisverband.

Die Gliederung des Kreisverbandes

§ 9 ~~Ortsverbände,~~ Basisorganisationen

- (1) Der Kreisverband Lausitz gliedert sich in ~~folgende Ortsverbände:~~ Basisorganisationen. Es kann jeweils eine gebildet werden in der Stadt Forst (Lausitz), der Stadt Guben, der Stadt Spremberg, der Stadt Drebkau, dem Amt Burg (Spreewald), der Gemeinde Kolkwitz, dem Amt Peitz, der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem Amt Döbern-Land, der Gemeinde Schenkendöbern und der Stadt Welzow. Es sind auch gemeinsame Basisorganisationen möglich. In der Stadt Cottbus können eine oder mehrere Basisorganisationen gebildet werden, die sich territorial nicht überschneiden sollen.
 - ~~a) Cottbus, bestehend aus der Stadt Cottbus, der Stadt Drebkau, dem Amt Burg (Spreewald), der Gemeinde Kolkwitz, dem Amt Peitz und der Gemeinde Neuhausen/Spree;~~
 - ~~b) Forst, bestehend aus der Stadt Forst (Lausitz) und dem Amt Döbern-Land;~~
 - ~~c) Guben, bestehend aus der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern;~~
 - ~~d) Spremberg, bestehend aus der Stadt Spremberg und der Stadt Welzow.~~

- (2) ~~Innerhalb eines Ortsverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden.~~ Die Bildung ist dem ~~zuständigen Ortsvorstand~~ Kreisvorstand ~~vorzulegen~~ anzuzeigen.
- (3) ~~Jeder Ortsverband gibt sich einen Ortsvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von einer Gesamtmitgliederversammlung des jeweiligen Ortsverbandes gewählt werden.~~
Die Basisorganisationen wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher oder zwei Sprecher:innen unter Berücksichtigung der Mindestquotierung. Die Sprecher:innen müssen Mitglieder der Partei DIE LINKE sein. Die Sprecher:innen sind berechtigt, sich zu Sachverhalten, die ausschließlich den Bereich ihrer Basisorganisation betreffen, öffentlich zu äußern. Über die weiteren Bereiche der Arbeitsweise entscheiden die Basisorganisationen selbstständig.
- ~~(4) Wenn Ortsverbände zeitweilig oder dauerhaft keinen satzungsgemäßen Ortsvorstand wählen, werden dessen Aufgaben und Kompetenzen vom Kreisvorstand wahrgenommen. Der Kreisvorstand hat über diesen Zustand einen Beschluss zu fassen und die Mitglieder des betroffenen Ortsverbandes in geeigneter Weise zu informieren. Dieser Zustand endet, wenn ein satzungsgemäßer neuer Ortsvorstand gewählt wurde.~~
Wenn Basisorganisationen zeitweilig oder dauerhaft keine satzungsgemäßen Sprecher:innen wählen, kann der Kreisvorstand einen Beschluss fassen, dass
- a) die Aufgaben der Sprecher:innen von ihm wahrgenommen werden oder
 - b) die Basisorganisation wegen Inaktivität als aufgelöst gilt.
- Der Kreisvorstand informiert im Falle eines solchen Beschlusses die Mitglieder der betroffenen Basisorganisation in geeigneter Weise. Der Zustand endet, wenn die Bildung einer Basisorganisation nach Abs. 2 erneut angezeigt wird und Sprecher:innen gewählt sind.
- (5) Wenn ~~Ortsverbände~~ Basisorganisationen in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie ~~oder einzelne ihrer Organe~~ durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit.
- (6) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 5 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ~~ist die Geschäftsfähigkeit des Ortsverbandes ausgesetzt~~ ruht die Arbeit der Basisorganisation.

§ 10 Zuständigkeiten der ~~Ortsvorstände~~-Basisorganisationen

- (1) ~~Ortsvorstände~~ Basisorganisationen sind für die politische und organisatorische Arbeit in ihrem jeweiligen Gebiet zuständig.
- (2) Sie sind gegenüber dem Kreisverband in der Informationspflicht und in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit an die Beschlüsse des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der Bundespartei gebunden.
- (3) Sie organisieren eine enge Zusammenarbeit mit den gewählten Abgeordneten der LINKEN aller Ebenen in ihrem jeweiligen Gebiet.
- (4) Sie sind politischer Ansprechpartner für alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte in ihrem jeweiligen Gebiet.
- (5) Sie organisieren ~~im Ortsverband~~ in ihrem Gebiet die Mitgliederbetreuung.

§ 11 Organe des Kreisverbandes Lausitz

- (1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
- (2) ~~Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Kreisverbandes Lausitz sind sinngemäß auch auf die Organe der Ortsverbände anzuwenden.~~

§ 13 Zusammensetzung des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage finden als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mit beratender Stimme können am Kreisparteitag teilnehmen:
 - a) parteilose Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Kreisverband **und**
 - b) parteilose Mitglieder des Jugendverbandes ~~und.~~
 - ~~c) parteilose Mitglieder der kreisweiten Zusammenschlüsse.~~Sie sind zum Kreisparteitag ordentlich einzuladen.

§ 14 Einberufung des Kreisparteitages

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.
- (3) Die schriftliche Einladung kann auch durch E-Mail mit angeforderter Lesebestätigung oder über soziale Netzwerke erfolgen.
- (4) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher

Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden.

- (5) Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen oder aufgrund derer selbst ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden könnte.
- (6) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) ~~von Ortsverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes repräsentieren,~~
 - b) von ~~zwei Ortsverbänden~~ einem Viertel der Basisorganisationen oder
 - c) von zehn Prozent der Parteimitglieder.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisparteitag beschließt die Größe des zu wählenden Kreisvorstandes. Er besteht aus:
 - a) einer Kreisvorsitzenden oder einem Kreisvorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister und
 - d) einer Kreisgeschäftsführerin oder einem Kreisgeschäftsführer,
 - e) den weiteren Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den in Absatz 1 a bis d aufgeführten Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (3) Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes beschließt der Kreisparteitag. Dabei ~~sind~~ können Quoten ~~festzulegen~~ festgelegt werden, die folgendes sicherstellen sollen:
 - a) die Vertretung ~~aller Ortsverbände von Basisorganisationen~~ im Kreisvorstand,
 - b) die Vertretung des Jugendverbands im Kreisvorstand.
Die Mindestquotierung nach §10 der Bundessatzung bleibt unberührt.
- (4) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) ~~die Vorsitzenden der Ortsverbände,~~ (Ersatz dafür s. §17 Abs. 1 zwischen f und g)
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Kreisverband Lausitz,
 - c) die Mitglieder des Landesausschusses aus dem Kreisverband Lausitz,
 - d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kreistagsfraktion Spree-Neiße,

- e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtfraktion Cottbus,
- f) die Mitglieder des Deutschen Bundestages aus dem Kreisverband Lausitz und
- g) die Mitglieder des Brandenburger Landtages aus dem Kreisverband Lausitz.

§ 17 Aufgaben und Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband. Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - b) die Verantwortung und Koordinierung des öffentlichen Wirkens der Partei im Verantwortungsbereich einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
 - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - e) die Behandlung von Anträgen, die durch die Mitglieder, die **Vorstände Sprecher:innen** der **Gliederungen Basisorganisationen**, die Zusammenschlüsse oder den Jugendverband an den Kreisvorstand gestellt wurden,
 - f) die Unterstützung und Förderung der **Gliederungen Basisorganisationen** und der Zusammenschlüsse des Kreisverbandes
einfügen als neuer Punkt g: die Durchführung von mindestens vier gemeinsamen Beratungen der Sprecher:innen der Basisorganisationen pro Jahr. (Punkte g, h und i werden zu Punkten h, i und j)
 - g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von DirektkandidatInnen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg, zur Aufstellung von Listen für den Kreistag,
 - h) die Organisation und Durchführung von Mitgliederentscheiden entsprechend §7,
 - i) die Sicherung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Partei DIE LINKE im Kreisverband.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt die Finanzordnung des Kreisverbandes im Rahmen der vom Kreisparteitag beschlossenen Grundsätze.
- (3) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird,

regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Kreisvorstandes sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.

Antrag zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Lausitz
Antragsteller: Kreisvorstand
Thema: Formalitäten und Bereinigungen

1. Einfügung einer Zwischenüberschrift

Die §§ 2 bis 8 erhalten die Zwischenüberschrift
Die Basis der Partei

2. Änderung hinsichtlich der Mitgliedschaft **§ 2 Mitglieder des Kreisverbandes**

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband Lausitz eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet.
- (2) Mitglied des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz in der Stadt Cottbus oder im Landkreis Spree-Neiße sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei DIE LINKE angehören **und die Mitgliedschaft dem Kreisvorstand schriftlich erklären.**

§ 3 Bekanntmachung von Eintrittserklärungen

Die parteiöffentliche Bekanntmachung einer Eintrittserklärung gemäß §2 (2) der Bundessatzung erfolgt durch ~~Auslegung in den Geschäftsstellen des Kreisverbandes~~ Information der zuständigen Basisorganisation des neuen Mitgliedes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Bezahlt ein Mitglied drei Monate keinen Beitrag, ist diesem durch den Kreisvorstand ein Gespräch zur Klärung der Zahlungsrückstände anzubieten. Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch gemäß §3 (3) der Bundessatzung durch den zuständigen Ortsvorstand beziehungsweise den Kreisvorstand anzubieten und bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen.

3. Bereinigung hinsichtlich des Jugendverbandes

§ 8 Der Jugendverband der Partei

- (1) Der Kreisverband unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes Linksjugend [~~solid~~] Lausitz und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband.
- (2) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.
- (3) Der Jugendverband hat Antragsrecht in den Organen des Kreisverbandes.

4. Änderung zum Einladungsverfahren für Kreisparteitage

§ 14 Einberufung des Kreisparteitages

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.
- (3) Die schriftliche Einladung kann auch durch E-Mail ~~mit angeforderter Lesebestätigung~~ oder über soziale Netzwerke erfolgen.
- (4) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden.
- (5) Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen oder aufgrund derer selbst ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden könnte.
- (6) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) von Ortsverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes repräsentieren,
 - b) von zwei Ortsverbänden oder
 - c) von zehn Prozent der Parteimitglieder.

5. Bereinigung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aufstellung von Kommunalwahlbewerber:innen

§ 17 Aufgaben und Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband. Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - b) die Verantwortung und Koordinierung des öffentlichen Wirkens der Partei im Verantwortungsbereich einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
 - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - e) die Behandlung von Anträgen, die durch die Mitglieder, die Vorstände der Gliederungen, die Zusammenschlüsse oder den Jugendverband an den Kreisvorstand gestellt wurden,
 - f) die Unterstützung und Förderung der Gliederungen und der Zusammenschlüsse des Kreisverbandes
 - g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von DirektkandidatInnen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg, zur Aufstellung von Listen für ~~den Kreistag~~ die Kommunalwahlen,
 - h) die Organisation und Durchführung von Mitgliederentscheiden entsprechend §7,
 - i) die Sicherung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Partei DIE LINKE im Kreisverband.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt die Finanzordnung des Kreisverbandes im Rahmen der vom Kreisparteitag beschlossenen Grundsätze.
 - (3) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (4) Die Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Kreisvorstandes sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
 - (5) Der Kreisvorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.

6. Einfügung einer Zwischenüberschrift

Die §§18 ff. erhalten die Zwischenüberschrift

Allgemeine Verfahrensregeln

(beschlossen auf 1. Tagung am 30. Oktober 2021)

GESCHÄFTSORDNUNG

des

8. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Lausitz

1. Leitung des Kreisparteitages, Arbeitsgremien

- (1) Die Leitung des Kreisparteitages erfolgt durch das gewählte Arbeitspräsidium, welches aus vier Parteimitgliedern besteht.
- (2) Der Kreisparteitag wählt als weitere Arbeitsgremien:
 - die Mandatsprüfungskommission
 - die Antragskommission
 - die WahlkommissionDer Kreisparteitag kann für einzelne Sachthemen weitere Kommissionen bilden.
- (3) In die Mandatsprüfungskommission, Antragskommission und Wahlkommission können nur abstimmungsberechtigte Mitglieder gewählt werden. Diese Kommissionen können zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Die Wahlen zu den Kommissionen finden in offener Abstimmung statt.
- (4) Der Ablauf des Kreisparteitages richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung.

2. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Zur Feststellung der Anwesenheit melden sich die Abstimmungsberechtigten Mitglieder bei der Mandatsprüfungskommission an. Sie erstattet dem Kreisparteitag zu jedem Beratungstag einen Bericht.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt.

3. Rederecht, Worterteilung

- (1) Alle anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Gästen kann durch das Arbeitspräsidium Rederecht erteilt werden. Wortmeldungen sind durch Handheben anzuzeigen.
- (2) Das Wort wird durch das Arbeitspräsidium erteilt und bei Verletzung dieser Geschäftsordnung gegebenenfalls entzogen. Die Worterteilung soll wenn möglich im Wechsel an Frauen und Männer erfolgen (quotierte Worterteilung).
- (3) Redebeiträge sind vom Pult zu halten. Zu Anfragen an das Arbeitspräsidium oder an den/die Redner/in sowie Anträgen zur Geschäftsordnung wird am Saalmikrofon das Wort erteilt.
- (4) Die Redezeit beträgt drei Minuten, bei Anfragen und Anträgen zur Geschäftsordnung eine Minute. Redezeiten für die Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (5) Auf Antrag einer/s Abstimmungsberechtigten und mit Beschluss des Kreisparteitages kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

4. Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Stimmrecht haben alle anwesenden, im Kreisverband der Partei DIE LINKE. Lausitz organisierten, Mitglieder.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt auch für Wahlen nach Ziffer 1 Absatz 3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.
- (3) Alle Stimmberechtigten haben das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten abzugeben.

5. Abstimmungen, Reihenfolge

- (1) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind bei der Antragskommission schriftlich einzureichen.
- (2) Die Antragskommission unterbreitet dem Kreisparteitag Vorschläge für den Umgang mit den Anträgen. Zu den Vorschlägen erhalten zunächst die Antragstellenden und danach jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich danach, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird, es sei denn, die Antragskommission unterbreitet wegen des spezifischen Sachverhalts einen anderen Vorschlag.
- (4) Erklärt ein/e Antragsteller/in die Übernahme eines zum Antrag eingebrachten Änderungsantrags, so wird der Antrag in der Form mit der übernommenen Änderung zur Abstimmung gestellt. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist die bisherige Form des Antrags an der geänderten Stelle wie ein Änderungsantrag zu behandeln und abzustimmen. Das Verlangen zu diesem Verfahren muss unmittelbar nach der Übernahmeerklärung vorgebracht werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich durch Stimmberechtigte gestellt. Während eines Abstimmungsvorganges können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Für die Antragstellung wird außerhalb der Den/die Redner/inreihenfolge das Wort erteilt. Als Antrag zur Geschäftsordnung gilt:
 - Antrag auf Abschluss der Debatte
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - Antrag auf Abberufung des Arbeitspräsidiums
 - Antrag auf Abbruch der Tagung des Kreisparteitages.Das Wort erhalten unmittelbar im Anschluss daran jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür, dann erfolgt die Abstimmung.

6. Sonstige Regelungen

- (1) Vom Verlauf des Kreisparteitages kann eine Tonbandaufzeichnung erfolgen. Sie dient ausschließlich der Anfertigung eines Protokolls der Tagung. Jede/r Redner/in nennt zur sicheren Erstellung des Protokolls vor dem Redebeitrag den eigenen Namen, soweit dies vom Arbeitspräsidium nicht bereits getan wurde.
- (2) Im Tagungsraum ist der Konsum jeglicher Drogen und das Rauchen untersagt.
- (3) Das Hausrecht während der Tagung übt das Arbeitspräsidium aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Falle nachhaltiger Störungen des Ablaufs des Kreisparteitages kann das Arbeitspräsidium Personen des Tagungsobjektes verweisen.

(beschlossen auf 1. Tagung am 30. Oktober 2021)

WAHLORDNUNG

des

8. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Lausitz

1. Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Genossin und kein wahlberechtigter Genosse dem widerspricht.

2. Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen.
- (2) Die Frist für die Einladung mit der Ankündigung von Wahlen ergibt sich aus § 3 der Bundeswahlordnung der Partei DIE LINKE.

3. Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt der Kreisparteitag in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann zu dieser Wahl nicht der Wahlkommission angehören.

4. Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Kreisparteitagsbeschlusses nacheinander oder parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

5. Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate (Listenwahlen) werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.
- (2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

- (3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung weiterer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

6. Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder wenn wahlberechtigt, sich selbst bewerben.
- (2) Wenn eine vorgeschlagene Person auf dem Kreisparteitag selbst anwesend ist, kann der Wahlvorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber für Einzelmandate erhalten sechs Minuten, alle anderen drei Minuten Redezeit zu ihrer Vorstellung. Fragen und Meinungsäußerungen von GenossInnen zu einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen eine Redezeit von je einer, aber insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten.

7. Stimmenabgabe

- (1) Die Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und/oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden

8. Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Parteiöffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille, der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist oder wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden.

9. Erforderliche Mehrheiten

- (1) Gewählt ist in einem Wahlgang der Einzelwahl, wer mindestens 50 Prozent plus eine der möglichen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint. (absolute Mehrheit).
- (2) Bei Listenwahlen, bei denen mehr KandidatInnen als zu vergebende Plätze zur Wahl stehen, ist es ausreichend, wenn die/der Bewerberin/er mindestens 25 % der möglichen gültigen abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereint.

10. Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, es sei denn, die Ersatzdelegierten werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (4) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl.

11. Stichwahlen

In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber einer Listenwahl zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben sowie Bewerberinnen bzw. Bewerber die beim vorherigen Wahlgang die gleiche Stimmenzahl hatten, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.

12. Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Kreisparteitagsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

13. Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei der Landeschiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) der Kreisvorstand
 - b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.